

Deutscher AnwaltVerein
Die Präsidentin

Anschrift

Rechtsanwältin Dr. h. c. Edith Kindermann

Assistentin: Maja Aden
Tel.: +49 30 726152-140
Fax: +49 30 726152-192
aden@anwaltverein.de

8. Januar 2025/TS

Vorab per Mail

DAV-Eckpunktepapier zur Bundestagswahl 2025

Anrede,

hiermit übersenden wir Ihnen das [Eckpunktepapier](#) des Deutschen Anwaltvereins (DAV) zur anstehenden Bundestagswahl am 23. Februar und für die darauf folgende Legislaturperiode. Das Dokument beinhaltet die zentralen berufs- und rechtspolitischen Forderungen der Anwaltschaft wie etwa:

- im Interesse der Allgemeinheit die Erhaltung des Schutzes des anwaltlichen Berufsgeheimnisses,
- eine Anpassung der Vergütung mindestens in jeder Legislatur,
- die Steigerung der Resilienz unserer Justiz sowie weiterer rechtsstaatlicher Institutionen,
- das sorgsame Austarieren von Freiheits- und Sicherheitsrechten sowohl auf nationaler wie auf europäischer Ebene.

Bei den Wahlen zum 21. Bundestag steht viel auf dem Spiel. Der Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sowie unseres Rechtsstaates vor inneren wie äußeren Angriffen sind zentrale Aufgaben in der kommenden Legislatur. Hierfür ist eine funktions- und handlungsfähige Anwaltschaft unverzichtbar.

Der DAV würde es daher begrüßen, wenn die Forderungen der Anwaltschaft bei den bevorstehenden Koalitionsverhandlungen Berücksichtigung und explizite Erwähnung finden.

DeutscherAnwaltVerein
Die Präsidentin

Als freie Stimme der Anwaltschaft wird der DAV seine Expertise weiter in den Gesetzgebungsprozess einbringen. Dabei werden wir auch die tagesaktuellen rechtspolitischen Themen eng begleiten und auf Defizite hinweisen. Als Ansprechpartner stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. h.c. Edith Kindermann
Rechtsanwältin

Über den Deutschen Anwaltverein:

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt rund 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

Anlage: Eckpunktepapier des Deutschen Anwaltvereins zur Bundestagswahl 2025



Deutscher**Anwalt**Verein

Eckpunktepapier des Deutschen Anwaltvereins

zur Bundestagswahl 2025

Berlin, im Januar 2025

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de
Lobbyregisternummer: R000952

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) veröffentlicht zum Wahljahr 2025 dieses Eckpunktepapier. Es soll den Parteien und Fraktionen die wesentlichen Positionen der Anwaltschaft verdeutlichen. Denn Rechtspolitik aus der Perspektive der Anwaltschaft muss auch in der kommenden Legislaturperiode eine wichtige Rolle spielen.

- I. [Zugang zum Recht – Anwaltschaft als Garant der Rechtsstaatlichkeit](#)
- II. [Resilienz des Rechtsstaats](#)
- III. [Berufsrecht der Anwaltschaft](#)
- IV. [Rechtsanwaltsvergütung](#)
- V. [Schutz des anwaltlichen Berufsgeheimnisses](#)
- VI. [Altersversorgung](#)
- VII. [Digitalisierung der Justiz](#)
- VIII. [Bürger- und Freiheitsrechte](#)
- IX. [Reform des Familienrechts](#)
- X. [Audiovisuelle Dokumentation der Hauptverhandlung](#)
- XI. [Strafrecht als Ultima Ratio](#)
- XII. [Reform des AGB-Rechts](#)
- XIII. [Verbändebeteiligungen und gute Gesetzgebung](#)

I. Zugang zum Recht – Anwaltschaft als Garant für Rechtsstaatlichkeit

Der Zugang zum Recht für Bürgerinnen und Bürger ist im Grundgesetz und in Artikel 47 der Grundrechtecharta verankerte Daseinsvorsorge. Die Anwaltschaft ist für die Bürgerinnen und Bürger erste Anlaufstelle bei Rechtsfragen aller Art. Sie strukturiert und sichtet die rechtlichen Fragen der Menschen. Dies muss auch in der Fläche sichergestellt sein. Auch dort muss der Zugang zum Recht durch die Anwaltschaft gewährleistet sein. Der Zugang zum Recht erfordert auch eine hinreichende Finanzierung der staatlichen Prozesskostenhilfe.

Der DAV fordert, dass die Anwaltschaft bei Pakten für den Rechtsstaat stets mitbedacht wird. Ein funktionierender Rechtsstaat ist nur mit einer starken und unabhängigen Anwaltschaft möglich.

Wir sehen der Annahme der Europaratskonvention zum Schutz der unabhängigen Berufsausübung vor unzulässigen Eingriffen sowie zum Schutze vor Angriffen und Einschüchterungen mit Zuversicht entgegen. Wir hoffen, dass die Bundesregierung sich bei den europäischen und internationalen Partnern für die Annahme und Ratifikation des Instruments einsetzt.

II. Resilienz des Rechtstaats

Bundestag und Bundesrat haben Ende 2024 mit breiter Mehrheit Grundgesetz-Änderungen beschlossen, die das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vor obstruktiven Sperrminoritäten und politisch motivierten Übergriffen des Gesetzgebers besser schützen. Dies ist ein wichtiges Signal für die Unabhängigkeit und die Resilienz der 3. Gewalt. Dennoch bleibt viel zu tun. In der kommenden Legislatur sollten insbesondere die berechtigten Forderungen des Bundesrates und der von der Jumiko eingerichteten Arbeitsgruppe nach stärkerer Resilienz aufgegriffen werden. Dies betrifft zum einen die Zustimmungspflicht des Bundesrates für künftige Änderungen des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG). Zum anderen geht es um Änderungen der Verwaltungsgerichtsordnung, damit Entscheidungen der Verwaltungsgerichte gegenüber Behörden auch effektiv durchsetzbar sind.

Zugleich unterstreicht der DAV, dass die Bemühungen, den Rechtsstaat und seine Institutionen besser abzusichern, nicht allein das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes betreffen: Auch Landesverfassungsgerichte und die übrige Gerichtsbarkeit müssen resilienter werden. In Thüringen wurde versäumt, rechtzeitig entsprechende Verfassungsänderungen auf den Weg zu bringen. Mit einer Sperrminorität im Landtag kann unter anderem verhindert werden, dass neue Richterinnen und Richter zum Landesverfassungsgericht und gegebenenfalls auch anderen Gerichten des Landes gewählt werden. Derartige Versäumnisse dürfen sich nicht wiederholen. Der DAV wird sich auch hier konstruktiv einbringen, um – gemeinsam mit der Justiz und der Justizverwaltung – Reformbedarf zu diskutieren und die notwendigen Änderungen auf den Weg zu bringen.

Aber nicht nur Justiz und Gerichte müssen sich wappnen. Auch Körperschaften des öffentlichen Rechts, Verbände und Vereine sollten sich damit beschäftigen, wie sie Unterwanderung und Einflussnahme durch extremistische Kräfte vorbeugen können.

III. Berufsrecht der Anwaltschaft

Digitalisierung und andere Veränderungen in der Rechtspflege lassen auch die Anwaltschaft als deren wichtigen Bestandteil nicht unberührt. Es bedarf demnach der regelmäßigen Überprüfung, ob das anwaltliche Berufsrecht noch den Anforderungen eines modernen anwaltlichen Berufsbildes entspricht.

Der DAV fordert, die Regelungen der Sozietätserstreckung bei Sozietätswechslern anzupassen. Die jetzigen Regelungen stellen schwere Eingriffe in die Berufsfreiheit von Rechtsanwälten und Berufsausübungsgesellschaften dar. Sie können zudem insbesondere im ländlichen Raum den Zugang zum Recht erschweren. Diese Eingriffe und ihre Folgen sind aufgrund der veränderten Lebenswirklichkeit sowie den vorhandenen technischen und organisatorischen Möglichkeiten zur Errichtung von Informationsbarrieren nicht mehr verhältnismäßig. Der DAV fordert daher, dass in Fällen von Sozietätswechslern das bisherige Zustimmungserfordernis nach § 43a Abs. 4 Satz 4 BRAO für Mandanten, die *Unternehmer* sind, durch eine Widerspruchslösung ersetzt wird, wonach bei ausbleibendem Widerspruch die Zustimmung als erteilt gilt. Außerdem soll die Freistellung in § 45 Abs. 2 S. 2 und 3 BRAO auf wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erweitert werden, die nach der zweiten Staatsprüfung bei einem Rechtsanwalt/ einer Rechtsanwältin oder einer Berufsausübungsgesellschaft begleitend zu ihrer Promotion oder in Vorbereitung oder Begleitung eines postgradualen Studiums tätig sind und nicht nach außen auftreten. Gleiches soll für wissenschaftliche Mitarbeiter an Hochschulen gelten, um den Berufseinstieg dieser Personengruppen nicht unverhältnismäßig zu erschweren.

IV. Rechtsanwaltsvergütung

Der Zugang zum Recht muss flächendeckend und unabhängig vom Rechtsgebiet gewährleistet werden können. Die Anwaltschaft ist daher gerade bei der Vertretung von Verbrauchern und in ländlichen Regionen auf eine angemessene gesetzliche Rechtsanwaltsvergütung angewiesen. Diese stellt zudem auch für Vergütungsvereinbarungen nach der Rechtsprechung des BGH ein Leitbild dar. Die Anwaltschaft darf wirtschaftlich nicht von der allgemeinen Einkommensentwicklung bei gleichzeitiger Steigerung der Kosten für Personal, Technik, Fortbildung, Kanzleiräumlichkeiten et cetera abgekoppelt werden.

1. Der DAV fordert eine regelmäßige Anpassung der gesetzlich geregelten Anwaltsvergütung mindestens einmal in jeder Legislaturperiode.
2. Der DAV ist der Ansicht, dass ein großflächiger Abschluss von Vergütungsvereinbarungen bei unzureichender gesetzlicher Vergütung keine Alternative ist. Dies würde den Zugang zum Recht erheblich beeinträchtigen, denn auch im Falle eines Obsiegens ist die Kostenerstattung durch den Gegner oder Dritte regelmäßig auf die gesetzliche Vergütung beschränkt
3. Der DAV fordert bei einer Anhebung der Gerichtsgebühren Augenmaß. Die Gerichtskosten sind mit die höchsten in Europa. Die Rechtsverfolgungskosten in ihrer Gesamtheit dürfen nicht für die rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürger eine Schwelle erreichen, durch die eine Kostenbarriere bei der Inanspruchnahme der Gerichte und anwaltlicher Tätigkeiten droht.

V. Schutz des anwaltlichen Berufsgeheimnisses

Der Schutz der anwaltlichen Berufsausübung vor staatlicher Kontrolle ist unabdingbare Voraussetzung für eine rechtsstaatlich geordnete und funktionierende Rechtspflege. Diese liegt im Interesse der Allgemeinheit. Die Arbeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten basiert in besonderem Maße auf Vertraulichkeit. Zur Erfüllung der anwaltlichen Aufgaben ist das Bestehen eines Vertrauensverhältnisses zu den Mandantinnen und Mandanten daher unabdingbare Voraussetzung. Denn das Verhältnis ist im besonderen Maße davon abhängig, dass die im Vertrauen übermittelten Tatsachen nicht nach außen und insbesondere nicht an Ermittlungsbehörden dringen. Der geschützte Freiraum vertraulicher Kommunikation ist ein für das demokratische Gemeinwesen unverzichtbarer Bereich, da er ermöglicht, dass Menschen sich in einem vertraulichen Rahmen Rat dazu einholen können, wie sie sich in Konfliktsituationen richtig zu verhalten haben. Das Berufsgeheimnis ist kein Privileg der Anwaltschaft, sondern eine Pflicht, die in erster Linie dem Schutz der Mandantschaft dient! Dies zeigen die folgenden Ebenen, auf denen das Berufsgeheimnis durch neue Gesetzgebung inakzeptablen Angriffen ausgesetzt ist.

1. Gefahrenabwehr- und Strafrecht

Der DAV fordert ein einheitliches Schutzniveau des Berufsgeheimnisses im Gefahrenabwehr- und im Strafrecht. Nach Ansicht des DAV muss der absolute Schutz auch im Bereich der Gefahrenabwehr gewährleistet werden. Die freie, ungehinderte Kommunikation der Mandantinnen und der Mandanten mit ihren Anwältinnen und Anwälten muss in allen Bereichen vor staatlicher Ausforschung geschützt werden.

Der DAV lehnt die Eröffnung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung beim Berufsgeheimnisträgerschutz ab. Der Schutz des Anwaltsgeheimnisses muss absolut gewährleistet werden. Die Eröffnung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung stellt ein Einfallstor für staatliche Eingriffe dar und weicht den Schutz von Berufsgeheimnisträgern auf.

Eine Lösung sieht der DAV in einer subsidiären Generalklausel, angelehnt an § 62 BKAG, die für alle gefahrenabwehrrechtlichen Befugnisnormen gelten sollte. Das anwaltliche Berufsgeheimnis ist kein Privileg der Anwaltschaft, sondern dient dem Schutz der Mandantschaft in Ausprägung von Art. 6 Abs. 3 EMRK, 20 Abs. 3 GG und § 148 StPO.

2. Geldwäsche

Die Neufassung des § 261 StGB sieht vor allem **alle Straftaten als Geldwäschevortaten** vor. Eine Geldwäschestrafbarkeit soll damit deutlich häufiger als bisher greifen. Eine solche Betrachtung entspricht weder der (bisherigen) Zielsetzung der Geldwäschebekämpfung noch führt sie im Ergebnis zu einer effektiveren Geldwäschebekämpfung, ist unverhältnismäßig und letztendlich auch verfassungsrechtlich mit Blick auf den Ultima-Ratio-Gedanken bedenklich ([siehe DAV-StN 83/20](#)).

3. Sammelanderkonten

Der Nichtbeanstandungserlass vom 19. Dezember 2022 bei Verstößen gegen die Meldepflichten nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG) in Bezug auf Sammeltreuhandkonten von Rechtsanwälten wurde seitens des BMF bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.

Das BMF hält jedoch eine gesetzliche Änderung für zwingend erforderlich, die eine angemessene Aufsicht der Rechtsanwaltskammern über die Führung von Sammelanderkonten gewährleisten und so die Ausnahme der Sammelanderkonten von der Meldepflicht nach dem FKAustG in Einklang mit den Vorgaben des gemeinsamen Meldestandards (CRS) ermöglichen. Aufgrund der dringend zu erfüllenden internationalen Vereinbarungen besteht keine Option, den Nichtbeanstandungserlass in Zukunft ein weiteres Mal zu verlängern.

Bis zum Auslaufen des bis 31. Dezember 2025 verlängerten Nichtbeanstandungserlasses muss daher eine geeignete gesetzliche Regelung für

die Aufsicht der Rechtsanwaltskammern in der Bundessrechtsanwaltsordnung vorliegen. Der DAV hat bereits eine Regelung erarbeitet, der das BMJ und BMF zugestimmt haben.

Eine Lösung sieht der DAV in einer anwaltlichen Meldepflicht (§ 56 Abs. 1 BRAO-E) über das Eröffnen und Schließen eines Sammelanderkontos gegenüber den Rechtsanwaltskammern sowie deren Ermächtigung als Aufsichtsorgan, im Rahmen regelmäßiger Prüfungen der Vorgaben nach § 4 BORA sowie bei Verdachtsfällen beim betreffenden Anwalt notwendige Unterlagen anzufordern und einzusehen (§ 56 Abs. 3 BRAO-E).

In Bezug auf die Dokumentation der Aufsichtstätigkeit soll dies in § 81 BRAO aufgenommen werden, damit die statistischen Daten zur Weitergabe an das BMF erfasst werden können.

VI. Altersversorgung

1. Berufsständische Versorgungswerke

Die Versorgungswerke gewähren eine existenzsichernde Grundversorgung für Anwältinnen und Anwälte im Falle der Berufsunfähigkeit und des Alters sowie Hinterbliebenenversorgung und sind unbedingt zu erhalten. Der Zugang zu den Versorgungswerken insbesondere für junge Anwältinnen und Anwälte ist weiter zu gewährleisten.

Die Existenz der Versorgungswerke neben der gesetzlichen Rentenversicherung ist historisch bedingt, war damals eine Antwort auf den der Anwaltschaft verwehrten Zugang zu den gesetzlichen Sicherungssystemen. Sie haben sich seitdem zu einem eigenständigen System der Altersversorgung der ersten Säule etabliert, das wichtiger Bestandteil der anwaltlichen Selbstverwaltung ist. Zwischenzeitlich sind sie festes Element der freien Advokatur und dienen damit auch der Gewährleistung des Rechtsstaats.

Die Versorgungswerke stellen für die übrige Versichertengemeinschaft keinen Nachteil dar und privilegieren ihre Mitglieder nicht durch Zusatzleistungen. Anders als die gesetzliche Rentenversicherung sind sie nicht auf Zuschüsse aus Steuergeldern angewiesen. Der Erhalt der Versorgungswerke bewahrt den Staat und die übrige Versichertengemeinschaft vor erheblichen Nachteilen und ausgleichspflichtigen Folgen in Milliardenhöhe.

2. Betriebliche Altersversorgung

Der DAV hält es nach wie vor für wichtig, die Regelung zum Tarifvorbehalt im BetrAVG so zu ändern, dass es auch freien Berufen möglich ist, die Vorteile der reinen Beitragszusage im sogenannten Sozialpartnermodell zu nutzen und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern damit ein praktikables Angebot einer betrieblichen Altersvorsorge zu ermöglichen.

VII. Digitalisierung der Justiz

Die Bundesregierung darf in ihren Bemühungen um eine weitergehende Digitalisierung der Justiz nicht nachlassen. Die aus dem Digitalpakt zugesagten und bislang noch nicht abgerufenen Mittel müssen hierfür auch in der nächsten Legislaturperiode zur Verfügung stehen und entsperrt werden.

Weitere Ausnahmen vom Elektronischen Rechtsverkehr wie sie zuletzt für die Finanzverwaltung beschlossen worden sind, darf es nicht geben. Das beA-Verbot für die Kommunikation mit den Finanzbehörden ist unbedingt wieder aufzuheben.

Ein Erfolg der Digitalisierung sowohl in der Rechtspflege als auch im Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu anderen Formen der Daseinsvorsorge setzt einen sicheren digitalen Zugang eines Jeden voraus. Wie die Erfahrungen anderer Staaten zeigen, liegt hierin das Fundament einer auch digital kommunizierenden Gesellschaft.

Die Funktion der Anwaltschaft als persönliche und vertraulich agierende Vertreterin der Bürgerinnen und Bürger muss unbedingt geschützt werden. Der DAV erwartet, dass die Grundrechte auch im Umgang mit KI vollumfänglich gewahrt bleiben. Den besonders hohen Grundrechtsrisiken bei der Anwendung von KI in der Justiz muss Rechnung getragen werden. Gerichtliche und ähnlich verbindliche Entscheidungen staatlicher Akteure müssen weiterhin von Menschen getroffen und verantwortet werden. Transparenz- und Datenschutzanforderungen sind zu formulieren, dort wo KI unterstützend zum Einsatz kommt. Außerdem müssen wirksame Rechtsbehelfs- und Kontrollmechanismen für diejenigen geschaffen werden, die durch die KI in ihren Rechten berührt werden.

VIII. Bürger- und Freiheitsrechte

Der Deutsche Anwaltverein streitet für Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechte. Wir verteidigen die von uns im 19. Jahrhundert errungene Freiheit und Unabhängigkeit der Anwaltschaft. Wir kämpfen für den Zugang aller zum Recht. Durch die Stärkung des Anwaltsberufs möchte der DAV einen Beitrag zur Festigung der verfassungsmäßigen Rechtsordnung leisten und insbesondere zur Wahrung von Grund- und Menschenrechten beitragen sowie die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am Recht fördern. Er setzt sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben für die Gleichstellung von Mann und Frau ein.

Daher fordert der DAV eine zukünftige Bundesregierung und alle Parteien auf, wachsam zu sein gegen antidemokratische und antirechtsstaatliche Tendenzen in der Gesellschaft, die unsere gemeinsamen Werte infrage stellen.

Wir fordern die künftige Bundesregierung zudem dazu auf, die Freiheitsrechte mit den Sicherheitsrechten sorgsam auszutarieren, sowohl auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene. Bei der Vielzahl angedachter Überwachungsinitiativen (das „Sicherheitspaket“ in Deutschland, die „Chatkontrolle“ und die Forderungen der High-Level Group „Going dark“ in Europa einschließlich der Idee einer Neuauflage der europäischen Vorratsdatenspeicherung) drohen unzulässige Grundrechtseingriffe, die bereits auf Ebene der Gesetzgebung verhindert und nicht erst durch deutsche und europäische Gerichte behoben werden sollten.

Die Regierungsparteien der Ampelkoalition hatten sich vorgenommen, die Informationsfreiheitsgesetze zu einem Bundestransparenzgesetz weiterentwickeln zu wollen. Dazu ist es leider nicht mehr gekommen. Das Vorhaben sollte jedoch in einer neuen Bundesregierung unbedingt weiterverfolgt werden, um mehr Transparenz zu erreichen und die Belange der Auskunftssuchenden zu fördern.

1. Überwachungsgesamtrechnung

Der Fortschritt in der Digitalisierung und die zunehmende Datenvernetzung führen

bei stetig ausgeweiteten Überwachungsbefugnissen zu immer intensiveren Eingriffen in die Freiheitsrechte. Das Bundesverfassungsgericht hat vor unkontrollierter Kumulation verschiedenster Überwachungsmaßnahmen gewarnt. Der Gesetzgeber darf danach die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einzelner Überwachungsmaßnahmen nicht isoliert betrachten, sondern muss Wechselspiele und Überschneidungen berücksichtigen.

Die Ampelregierung hatte die Erstellung einer Überwachungsgesamtrechnung initiiert. Der Impuls fußte auf vorangegangenen Legislaturperioden, in denen der Gesetzgeber zahlreiche neue Überwachungsinstrumente geschaffen hatte.

Der aktive Schutz der Freiheitsrechte muss für die künftige Bundesregierung oberstes Gebot sein. Sie und der neu gewählte Bundestag dürfen sich nicht darauf verlassen, dass Gesetze später von den Verfassungsgerichten auf ein Niveau zurechtgestutzt werden, das mit dem Grundgesetz und der EMRK gerade noch vereinbar ist. Das Austesten – und Überschreiten – verfassungsrechtlicher Grenzen durch Schaffung immer neuer Eingriffsbefugnisse darf sich ebenso wie die Praxis, die zum Teil sehr lange Verfahrensdauer bei Verfassungsbeschwerden gegen Sicherheitsgesetze bewusst ins Kalkül einzubeziehen, um in der Zwischenzeit neu geschaffene (Überwachungs-)Instrumente über Jahre nutzen zu können, nicht verselbstständigen.

Bestandteil der Gesetzgebung im Bereich der Inneren Sicherheit muss daher die Durchführung bzw. Fortsetzung der von der Ampel initiierten Überwachungsgesamtrechnung und Etablierung der geplanten Freiheitskommission sein, in der die bürgerrechtliche Perspektive in der gebotenen Form paritätisch vertreten ist.

2. Automatisierte Datenerhebung und Anonymität im öffentlichen Raum

Der Einsatz von Analyseprogrammen ermöglicht die automatisierte Zusammenführung, Verknüpfung und Auswertung gespeicherter Daten. So können etwa vom Algorithmus erkannte Verbindungen zwischen Personen und Objekten

automatisch identifiziert und visualisiert werden und so Anlass für weitergehende polizeiliche Maßnahmen bieten.

Die automatisierte Datenanalyse birgt erhebliche Gefahren für die Rechte der Betroffenen. Zum einen besteht das Risiko, dass das Zusammenführen und Verknüpfen bislang über verschiedene Datenbanken verteilter Informationen in einem einheitlichen System es ermöglicht, umfassende Verhaltens- und Persönlichkeitsprofile einzelner Personen zu generieren. In den bisher existierenden Regelungen zur Anwendung solcher Tools fehlen oftmals innerbehördliche Kontrollmechanismen. Gleches gilt für die Beteiligung der Datenschutzbeauftragten.

Dieser Grundrechtseingriff verschärft sich, wenn die automatisierte Auswertung von Bilddaten hinzutritt. Diese stellt gegenüber deren Erhebung einen weiteren und ganz erheblichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen dar. Es findet eine fortlaufende Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten statt. Damit werden Bewegungsprofile erstellt, deren Informationswert weit über die bloße Videoaufzeichnung hinausgeht. Je nachdem, wie die Datenerfassung und -auswertung ausgestaltet ist, sind viele Weiterungen denkbar: Der Abgleich mit biometrischen Daten der Meldeämter zur Identifizierung; die Feststellung und Identifizierung von Begleitpersonen; die Verknüpfung mit Informationen aus anderen Überwachungsanlagen zur Erstellung ortsübergreifender Bewegungsprofile; die Verknüpfung mit Daten aus Polizeidatenbanken etwa in Bezug auf frühere Ermittlungsverfahren; der Abgleich mit Daten aus dem Internet und den sozialen Netzwerken.

Es besteht die Möglichkeit, die im öffentlichen Raum videografierten Personen automatisch anhand ihrer Biometrie zu identifizieren. Dies birgt für die Bürgerinnen und Bürger das Risiko, sich nicht mehr anonym in der Öffentlichkeit bewegen zu können. Zusätzlich bereitet die Identifizierung den Weg zu vielfältigen weiteren Datenbeständen

Der DAV fordert, die Grundrechte betroffener Bürgerinnen und Bürger aktiv zu schützen.

3. Anlasslose Überwachung und Kontrolle von Kommunikation

Anlasslose Überwachung und Kontrolle von Kommunikation. Diese stellt einen massiven Eingriff in die Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger dar. Ob Vorratsdatenspeicherung, Erhebung biometrischer Daten (Fingerabdruck Personalausweis) oder Telekommunikationsdaten – bei der Etablierung von Instrumenten, die von Verfassungsgerichten und EuGH aus guten Gründen wieder beseitigt werden, ist Vorsicht geboten.

Auch nach den jüngsten Urteilen des EuGH wäre die Anordnung einer Vorratsdatenspeicherung mit erheblichen rechtlichen Risiken verbunden. Es fehlt zudem an empirischen Erkenntnissen zur Strafverfolgungstauglichkeit.

Auch eine anlasslose IP-Speicherung betrifft die Rechte aller Bürgerinnen und Bürger, während kriminelle Nutzer vielfältige Möglichkeiten haben, ihre Identität zu verschleiern. Zudem lassen IP-Adressen eine Profilerstellung zu, insbesondere dynamische IP-Adressen, deren Nutzer man nur mithilfe weiterer Daten identifizieren kann.

Der DAV fordert daher, anstelle von Vorratsdatenspeicherung das grundrechtsschonende Quick-Freeze-Verfahren einzusetzen, wie es auch der vom BMJ im Oktober 2024 veröffentlichte Gesetzesentwurf widerspiegelt.

IX. Reform des Familienrechts

Der DAV fordert anlässlich der bevorstehenden Bundestagswahl eine nachhaltige – im Sinne von: im Zusammenhang durchdachte – Familienrechtsreform. Es gilt, einen erheblichen Reformstau im gesamten Familienrecht abzubauen. Für die Betroffenen bedarf es auch einer Verzahnung der familienrechtlichen Regelungen mit den sozialrechtlichen Regelungen. Unterschiedliche, nicht aufeinander abgestimmte Regelungsregime in verschiedenen Rechtsbereichen sind für die Betroffenen weder nachvollziehbar noch beherrschbar.

Die nachfolgenden Punkte sind bewusst herausgehoben und nicht abschließend. Sie bedürfen der dringlichen Umsetzung. Kinder müssen bessere Chancen erhalten — unabhängig davon, in welcher Rechtsform die Eltern zusammenleben.

Im Einzelnen sind folgende Aspekte zentral:

1. Abschaffung medizinischer Verbote:

Der DAV fordert die Aufhebung der Verbote von Eizellen- und Embryonenspende sowie die Einführung einer kontrollierten und zu registrierenden altruistischen Leihmutterchaft.

2. Abstammungsrecht/Zuordnung von Kindern zu Eltern:

Der DAV fordert schnelle und verlässliche Zuordnung von Kindern zu zwei Eltern. Hierbei soll es sich primär um die intendierten Eltern handeln, unabhängig von der rechtlichen Form ihres Zusammenlebens – in gleichgeschlechtlichen Beziehungen also z. B. auch die Frau, die die rechtliche Elternstelle anerkennt oder mit der gebärenden Frau verheiratet ist.

3. Kindschaftsrecht:

Der DAV fordert:

- dass ein „Kinderverbundverfahren“ mit einem eigens dafür zu schaffenden Spruchkörper am Familiengericht eingeführt werden sollte, damit die elterliche Sorge, Betreuungszeiten und das – davon abhängige – Maß des Barunterhalts im Interesse des Kindes besser und schneller entschieden werden können;

- dass kein Leitbild eines Betreuungsmodells in das Gesetz aufgenommen wird.
Das Recht hat Eltern keine Betreuungsform vorzuschreiben, sondern einen Rechtsrahmen für jedwedes Betreuungsmodell, das dem Kindeswohl dient, zur Verfügung zu stellen.

4. Unterhaltsrechtsreform

5. Ausgleich „verlorener“ Versorgungsanrechte:

Der DAV fordert, eine Regelung zu schaffen, die den nachträglichen Ausgleich vergessener oder bewusst verschwiegener Anrechte ermöglicht.

6. Beruf und Familie:

In der zu Ende gehenden Legislaturperiode hatte sich die Regierung dazu verpflichtet, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern und insbesondere die vorhandenen strukturellen Benachteiligungen von Selbstständigen zu beenden.

Vorgesehen waren:

- Den Elterngeldanspruch für Selbstständige zu modernisieren.
- Den Basis- und Höchstbetrag beim Elterngeld zu dynamisieren.
- Die Erweiterung der Partnermonate beim Basis-Elterngeld um einen Monat – entsprechend auch für Alleinerziehende.
- Die Einführung einer zweiwöchigen vergüteten Freistellung für die Partnerin oder den Partner nach der Geburt eines Kindes.

Der DAV hat die aufgeführten Vorhaben ausdrücklich begrüßt und fordert dementsprechend auch die künftige Bundesregierung auf, bessere Rahmenbedingungen für Familien zu schaffen und die Benachteiligung von Selbstständigen zu beenden.

Insbesondere muss die dramatische Schlechterstellung von selbstständigen Müttern behoben werden. Der DAV fordert daher nachdrücklich:

- Die Einführung des Mutterschutzes für Selbstständige.

X. Audiovisuelle Dokumentation der Hauptverhandlung

Der DAV fordert auch weiterhin die Einführung der (audiovisuellen oder zumindest akustischen) Dokumentation der Hauptverhandlung im Koalitionsvertrag festzulegen. Das Bundesministerium der Justiz hatte bereits eine Expertenkommission zu dem Thema einberufen und das entsprechende Gesetzgebungsverfahren eingeleitet. Auch hat es die technische Umsetzbarkeit der Transkription prüfen lassen und als umsetzbar beurteilt. In einer Pilotphase sollte auch die audiovisuelle Dokumentation umgesetzt werden. Mitschriften von Berufsrichtern, die gleichzeitig die Verhandlung leiten, Zeugen befragen und Mitschriften anfertigen müssen, sind fehleranfällig. Dennoch dienen sie neben der Erinnerung der Richterinnen und Richter über das, was Beschuldigte und Zeugen gesagt haben, als Urteilsgrundlage. Auf diese Weise besteht jedoch das Risiko, dass auf Grundlage der Hauptverhandlung falsche Urteile ergehen. Der Inhalt der Beweisaufnahme wird ohne Dokumentation jeglicher Kontrolle entzogen, die Mitschriften der Richter sind niemandem zugänglich, ihre Richtigkeit unterliegt keiner Rechtsmittelkontrolle. Leider ist das Gesetzgebungsverfahren im Vermittlungsausschuss hängen geblieben und der Diskontinuität unterfallen.

Mit der Verschiebung von Verfahren und Anhörungsterminen wird der Bedarf nach objektiver Aufzeichnung immer größer. Die zukünftige Bundesregierung müsste auch weiterhin mit der Umsetzung der technischen Ausstattung beginnen, um so schnellstmöglich ein transparent protokolliertes Verfahren zu gewährleisten, wie es in anderen EU-Mitgliedstaaten bereits an der Tagesordnung ist. Die Dokumentation der Hauptverhandlung würde in der Hauptverhandlung entstandene Rechtsfehler beweisbar machen. Mehr Transparenz in der Hauptverhandlung würde auch zu mehr Akzeptanz der rechtsstaatlichen Prinzipien in der Bevölkerung führen. Dieses Rechtsstaatsdefizit muss für Deutschland der Vergangenheit angehören.

XI. Strafrecht als Ultima Ratio

Strafrecht muss auch weiterhin „Ultima-Ratio“ sein. Wer immer weitere Bereiche des gesellschaftlichen Lebens mit dem Strafrecht regeln will, überdehnt das Strafrecht und überfordert Polizei und Justiz und lässt zudem kriminologische Evidenzen außer Acht.

Übersehen wird, dass neue Straftatbestände oder Strafverschärfungen in der Bevölkerung Hoffnungen wecken, auch gesellschaftliche Missstände zu beseitigen oder zu mildern. Die Gefahr der Enttäuschung dieser Hoffnung besteht bei vielen Vorhaben. Dies führt zur Frustration und untergräbt das Vertrauen in den Rechtsstaat. Letztlich fördert dies den Populismus. Gewünschte gesellschaftliche Veränderungen müssen im gesellschaftlichen Diskurs erreicht werden.

Neben etwaigen Gesetzesverschärfungen gilt es auch in der nächsten Legislaturperiode insbesondere zu prüfen, wo Straftatbestände wieder gestrichen oder begrenzt werden können, weil sie sich nicht bewährt haben. Strafrechtspolitik muss fakten- und evidenzbasiert gestaltet und laufend einer Überprüfung hinsichtlich der Wirkung strafrechtlicher Normen unterzogen werden. Eine unabhängige Evaluation der Strafgesetze, nicht zuletzt auch, um einer Überlastung der Justiz entgegenzuwirken, ist aus Sicht des DAV geboten. Die zuletzt von der vorherigen Regierung bereits angedachte Reform der StPO hatte einige gute Ansätze verfolgt – wie z. B. die Stärkung des Rechts auf Verteidigung schon zu einem frühen Zeitpunkt der ersten Vernehmung. Damit würde eine langjährige Forderung auch des DAV realisiert. Aber auch Bemühungen des Gesetzgebers, Kommunikation und Transparenz im Gesetz zu verankern und zu stärken wären wünschenswert.

XII. Reform des AGB-Rechts

Das AGB-Recht im unternehmerischen Rechtsverkehr ist bereits lange reformbedürftig. Der DAV fordert den Gesetzgeber daher erneut auf, die im unternehmerischen Rechtsverkehr gerade im Hinblick auf die erforderliche Flexibilität und Anpassungsfähigkeit notwendige Vertragsfreiheit wieder hinreichend herzustellen – auch um das deutsche Recht wieder wettbewerbsfähig zu machen und den Justizstandort Deutschland zu stärken.

Der DAV hat in den vergangenen Jahren mit mehreren Stellungnahmen die notwendige Änderung des AGB-Rechts im unternehmerischen Rechtsverkehr angemahnt. Die letzte Bundesregierung hatte sich das Ziel gesetzt, das lange nicht bewegte Thema anzugehen. Hierzu ist es leider nicht gekommen. Der DAV fordert die künftige Bundesregierung daher auf, die Reform des AGB-Rechts umzusetzen.

XIII. Verbändebeteiligungen und gute Gesetzgebung

Der DAV fordert die nächste Bundesregierung dazu auf, die Beteiligung der Interessenträger und Verbände bei neuen Gesetzesvorhaben weiter zu stärken. Die Einholung von Fachwissen durch die Einbeziehung von Verbänden stärkt die Qualität der neuen Regelungen und fördert die Akzeptanz unter den beteiligten Kreisen. Der DAV ist aufgrund seiner thematisch breiten Aufstellung und ausgewogenen Positionierung ein stets aktiver und gefragter Interessenträger in der Rechtspolitik.

Erforderlich ist in diesem Zusammenhang aber, dass den Verbänden durchgehend genügend Zeit für Stellungnahmen gegeben wird. In der Vergangenheit wurden oftmals Fristen von unter zwei Wochen, teilweise von nur wenigen Tagen gesetzt, was eine ernsthafte Befassung mit den Vorschlägen und Positionierung nicht möglich macht.

Der DAV fordert daher, eine frühzeitige Verbändebeteiligung zu etablieren, die ein echtes inhaltliches Befassen mit dem Gesetzesentwurf ermöglicht.